

Empfehlungen für das Fahren mit E-Tretrollern

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Stand. August 2026

E-Tretroller können insbesondere für kürzere Wege eine flexible Ergänzung des bestehenden Mobilitätsangebots darstellen. Sie benötigen im Vergleich zu Pkw weniger Verkehrs- und Abstellfläche und können insbesondere in Verbindung mit dem öffentlichen Personennahverkehr dazu beitragen, Wege ohne eigenes Auto zurückzulegen.

Die nachfolgende Übersicht informiert darüber, worauf Nutzerinnen und Nutzer beim Fahren und Abstellen von E-Tretrollern in Hagen achten sollten. Die wesentlichen Verkehrsregeln gelten bundesweit. Darüber hinaus bestehen in Hagen für die Nutzung und das Abstellen von E-Tretrollern von Verleihanbietern ergänzende Regelungen.

1) Mit dem E-Tretroller sicher unterwegs

Folgende Punkte sollten Nutzerinnen und Nutzer von E-Tretrollern für eine verkehrssichere Handhabung beachten:

Helm tragen

Bei Fahrten mit E-Tretrollern besteht keine Helmpflicht.

Die Stadt Hagen empfiehlt dennoch ausdrücklich, einen geeigneten Fahrradhelm zu tragen. Da auch Stürze bei vergleichsweise niedrigen Geschwindigkeiten zu schweren Kopfverletzungen führen können.

Reflektierende Kleidung tragen

Eine Pflicht zum Tragen reflektierender Kleidung besteht nicht.

Bei Dämmerung und Dunkelheit kann helle bzw. reflektierende Kleidung jedoch dazu beitragen, besser von anderen Verkehrsteilnehmern gesehen zu werden.

Alleine auf dem Roller

E-Tretroller dürfen grundsätzlich nur von einer Person gleichzeitig gefahren werden. Die Beförderung weiterer Personen ist nicht zulässig.

Durch eine zweite Person verändert sich insbesondere das Brems- und Lenkverhalten des E-Tretrollers, sodass ein sicheres Fahren nicht mehr möglich ist. Außerdem besteht eine erhöhte Sturz- und Unfallgefahr.

Wer dennoch zu zweit mit einem E-Tretroller fährt muss mit einem Bußgeld rechnen.

Kein Handy während der Fahrt

Die Nutzung eines Smartphones während der Fahrt ist – wie beim Auto- und Fahrradfahren – grundsätzlich verboten.

Das Nutzen einer Handhalterung ist erlaubt, wenn das Smartphone während der Fahrt nicht bedient wird.

Wer dennoch ein Smartphone während der Fahrt nutzt muss mit einem Bußgeld bis zu 100€ rechnen. Darüber hinaus droht ein Punkt im Flensburger Fahreignungsregister.

Sicheres Fahrverhalten

E-Tretroller sind einzeln hintereinander zu fahren. Es ist nicht erlaubt, sich an andere Fahrzeuge anzuhängen oder freihändig zu fahren.

2) Wo ist das Fahren (NICHT) erlaubt?

E-Tretroller müssen Radwege und Radfahrstreifen benutzen. Sind diese nicht vorhanden, muss auf der Fahrbahn gefahren werden.

Gehwegen oder Bürgersteigen dürfen grundsätzlich nicht befahren werden. Auch hierfür können Bußgelder anfallen.

Fahrradstraßen

Allgemein gilt: Fahrräder, E-Tretroller und Pedelecs dürfen Fahrradstraßen benutzen. Hierbei gelten die dort angeordneten Verkehrsregeln und insbesondere die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

Einbahnstraßen / Einbahnstraßen mit „Fahrradfreigabe“

Einbahnstraßen dürfen grundsätzlich nur in der vorgeschriebenen Fahrtrichtung befahren werden.

Ist die Einbahnstraße jedoch durch eine entsprechende Beschilderung (Zusatzzeichen „Radfahrer frei“) für den Radverkehr in Gegenrichtung freigegeben, gilt diese Freigabe auch für E-Tretroller.

Fußwege/Fußgängerzonen

Auf Fußwegen und in der Fußgängerzone ist das Fahren mit E-Tretrollern grundsätzlich verboten.

Das gilt auch wenn diese Wege und Straßen mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ für Fahrräder freigegeben sind.

Wer dennoch mit dem E-Tretroller durch die Fußgängerzone fährt muss mit einem Bußgeld von bis zu 100 € rechnen.

3) Wo ist das Abstellen von E-Tretrollern erlaubt?

Beim Abstellen von E-Tretrollern im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Hagen ist darauf zu achten, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden und die Barrierefreiheit gegeben bleibt.

Insbesondere dürfen Gehwege, taktile Leitsysteme, Querungsstellen, Hauseingänge und Zufahrten nicht blockiert werden.

Beim Abstellen der E-Tretroller auf dem Gehweg ist darauf zu achten, dass eine Gehwegbreite von 1,60 Meter verfügbar bleibt, sodass Fußgänger problemlos passieren können.

Abstellen von E-Tretrollern von Verleihanbietern

Grundsätzlich können E-Tretroller von Verleihanbietern in weiten Teilen des Hagener Stadtgebiets unter Beachtung der geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sowie der vorstehend genannten Regelungen frei im öffentlichen Verkehrsraum oder auf optionalen Abstellflächen abgestellt werden.

An bestimmten, von der Stadt Hagen ausgewiesenen Standorten – beispielsweise am Hagener Hauptbahnhof – wurden verpflichtende Abstellflächen eingerichtet. In Bereichen mit verpflichtenden Abstellflächen müssen die E-Tretroller auf den hierfür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.

Die Bereiche mit verpflichtenden Abstellflächen sowie die Abstellflächen können den Apps der Verleihanbieter entnommen werden.

Die Verleihanbieter stellen sicher, dass die E-Tretroller ordnungsgemäß abgestellt werden, indem die Nutzerinnen und Nutzer ein Foto des abgestellten Fahrzeugs per App übermitteln müssen um die Miete zu beenden.

Wo dürfen E-Tretroller von Verleihanbietern nicht abgestellt werden ?

Für die E-Tretroller der Verleihanbieter bestehen in Hagen Bereiche, in denen das Abstellen bzw. das Beenden des Mietvorgangs nicht zulässig ist.

Hierzu gehören insbesondere:

- Uferbereiche von Flüssen,
- der Umkreis von Feuer- und Rettungswachen,

Das Abstellen von E-Tretrollern von Verleihanbietern in den Fußgängerzonen in der Hagener Innenstadt, Haspe und Hohenlimburg ist grundsätzlich nicht gestattet.

Die E-Tretroller müssen an den dafür vorgesehenen Abstellflächen am Rand der Fußgängerzone abgestellt werden.

Die konkreten Parkverbotszonen sowie die Abstellflächen können den Apps der Verleihanbieter entnommen werden.

4) Darf man E-Tretroller in Bussen & Bahnen mitnehmen?

Busse der Hagener Straßenbahn AG

In den Bussen der Hagener Straßenbahn AG (HST) dürfen aus Sicherheitsgründen keine E-Tretroller mitgenommen werden.

Grund hierfür sind insbesondere brandschutzbezogene Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit den in E-Tretrollern verbauten Lithium-Ionen-Akkus.

Regional- & Fernverkehrszüge

In den meisten Nahverkehrszügen sowie in allen Fernverkehrszügen der Deutschen Bahn ist die Mitnahme von E-Tretrollern erlaubt. Die E-Tretroller müssen sicher in den Gepäckregalen oder Gepäckablagen verstaut werden und dürfen dabei keine anderen Reisenden behindern oder gefährden.

Der Akku der E-Tretroller darf während der Fahrt nicht entnommen oder geladen werden.

5) Was gilt bei Alkohol- und Drogenkonsum?

Vom Fahren mit einem E-Tretroller nach Alkohol- oder Drogenkonsum wird dringend abgeraten. Alkohol und Drogen können die eigene Wahrnehmung und Reaktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigen und somit das Unfallrisiko erhöhen.

Promillegrenzen für Fahrten mit E-Tretrollern

E-Tretroller gelten rechtlich als Kraftfahrzeuge. Deshalb gelten bei der Nutzung grundsätzlich dieselben Alkoholgrenzwerte wie beim Führen eines Pkws.

Ab 0,5 Promille kann das Führen eines E-Tretrollers eine Ordnungswidrigkeit darstellen. In der Regel drohen 500 € Bußgeld, zwei Punkte im Fahreignungsregister und ein einmonatiges Fahrverbot.

Wer mit mindestens 1,1 Promille einen E-Tretroller führt begeht eine Straftat. In diesem Fall drohen in der Regel eine Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, sowie 2 bis 3 Punkte im Fahreignungsregister und ein sechsmonatiges Fahrverbot bzw. der Entzug der Fahrerlaubnis.

Drogen und E-Tretroller-Nutzung

Auch das Fahren eines E-Tretrollers unter dem Einfluss von Cannabis oder einem anderen Betäubungsmittel ist verboten bzw. kann eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen.

Für Kraftfahrzeugführer gilt grundsätzlich ein Grenzwert von 3,5 Nanogramm pro Milliliter THC im Blutserum. Bei einer Überschreitung dieses Grenzwertes drohen 500 € Bußgeld, zwei Punkte im Fahreignungsregister und ein einmonatiges Fahrverbot.

Regeln für Fahranfänger

Für Fahranfängerinnen und Fahranfänger und Personen unter 21 Jahren gilt ein striktes Alkohol- (0 Promille-Grenze) und Cannabisverbot (0,0 ng/ml) beim Führen eines Kraftfahrzeugs.

Bei einem Verstoß droht eine Geldbuße von bis zu 250€ und 1 Punkt im Flensburger Fahreignungsregister. Zudem muss ein Aufbauseminar belegt werden und die Probezeit wird von zwei auf vier Jahre verlängert.

6) Versicherung, Führerschein und Mindestalter

Welche Kennzeichnung ist Pflicht?

E-Tretroller dürfen im öffentlichen Straßenverkehr nur mit einem gültigem Versicherungskennzeichen genutzt werden.

Bei privaten E-Tretrollern muss die Halterin bzw. der Halter eine entsprechende Kfz-Haftpflichtversicherung abschließen. Die Kennzeichen haben jedes Jahr eine andere Farbe und sind in der Geschäftsstelle oder online bei der Versicherung erhältlich. Das Kennzeichen muss gut lesbar an der Rückseite des E-Tretrollers angebracht werden. Der Versicherungsschein muss bei der Fahrt nicht mitgeführt werden.

Die Leih-E-Tretroller der in Hagen tätigen Verleihanbieter sind alle haftpflichtversichert. Nähere Informationen zu der Versicherung können auf der Webseite des jeweiligen Verleihanbieters gefunden werden.

- Lime: <https://www.li.me/de-de/versicherung>
- Ryde: <https://www.ryde-technology.com/insurance>

Brauche ich für die E-Tretroller einen Führerschein?

Da die E-Tretroller maximal 20 Stundenkilometer fahren können wird kein Führerschein benötigt.

Ab welchem Alter darf ich mit einem E-Tretroller fahren?

Das gesetzliche Mindestalter für das Führen von E-Tretrollern beträgt 14 Jahre.

Für die Nutzung der E-Tretroller der Verleihanbieter in Hagen beträgt das Mindestalter 18 Jahre, da erst dann die volle Geschäftsfähigkeit besteht und ein rechtmäßiger Leihvertrag zustande kommen kann.

7) Regeln und Vorschriften der Verleihanbieter in Hagen

Um einen E-Tretroller der in Hagen aktiven Verleihanbieter fahren zu dürfen, müssen Nutzerinnen und Nutzer die folgenden Regeln und Vorschriften beachten:

1. Trage einen Helm.
2. Kontrolliere vor der Fahrt die Bremsen.
3. Halte Dich an alle Verkehrsregeln.
4. Du musst mindestens 18 Jahre alt sein.

5. Du musst einen gültigen Führerschein oder Ausweis besitzen.
6. Jeder E-Tretroller darf nur von einer Person genutzt werden (keine Beifahrer).
7. Fahre nicht, wenn du Alkohol getrunken hast.
8. Fahre nachts besonders vorsichtig und nimm dir Zeit.
9. Verwende niemals während der Fahrt dein Telefon.
10. Überwache ständig die Umgebung auf andere Verkehrsteilnehmer, wie Autos, Fahrräder und Fußgänger.

8) Fragen und Beschwerden

Wo kann ich Antworten erhalten und unsachgemäß abgestellte E-Tretroller melden?

Beschwerden und Fragen können direkt an den Vermieter der E-Tretroller gesendet werden – online, per E-Mail oder telefonisch:

Lime:

Webseite: <https://scooter-melder.de/> (anonyme Beschwerde)

E-Mail: hilfe@li.me

Telefon Hotline (24/7): 069 770 447 33

Ryde:

Webseite: <https://www.ryde-technology.com/message>

E-Mail: hagen@ryde-technology.com oder support@ryde-technology.com

Telefon Hotline (24/7): +49 158 88 64 57 20

Für eine schnelle Bearbeitung sollten – soweit vorhanden – folgende Angaben gemacht werden:

- Straßenname + Hausnummer bzw. Beschreibung des Standorts,
- Postleitzahl,
- kurze Problembeschreibung,
- Foto des E-Tretrollers,
- Fahrzeug-ID bzw. Kennung des E-Tretrollers.

9) Regeln und Vorschriften für private E-Tretroller

Neben dem Versicherungskennzeichen (siehe Versicherung, Führerschein und Mindestalter) muss jeder private E-Tretroller über eine allgemeine Betriebserlaubnis, ausgestellt vom Kraftfahrt-Bundesamt, verfügen. Zur Erteilung dieser Betriebserlaubnis muss der E-Tretroller die Anforderungen der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) erfüllen. Bei Fahrten ohne Versicherung bzw. Betriebserlaubnis kann ein Ordnungswidrigkeit- oder sogar Strafverfahren drohen.

Welche E-Tretroller sind für den Betrieb im öffentlichen Straßenraum zugelassen?

Das Kraftfahrt-Bundesamt erteilt unter folgenden Bedingungen eine Betriebserlaubnis für einen E-Tretroller:

- eine Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h und höchstens 20 km/h. Wer sein Fahrzeug technisch so verändert, dass es schneller als 20 km/h fährt, muss mit einem Bußgeld von bis zu 70€ rechnen,
- eine Lenk- oder Haltestange,
- eine maximale Gesamtbreite von 70 cm,
- eine maximale Gesamthöhe von 140 cm,
- eine maximale Gesamtlänge von 200 cm,
- ein maximales Gewicht von 55 kg,
- zwei voneinander unabhängige Bremsen,

- eine weiße Leuchte vorne und eine rote Leuchte hinten. Wer technische Veränderungen an den Beleuchtungseinrichtungen vornimmt muss mit einem Bußgeld rechnen,
- Reflektoren an den Speichen und eine helltönende Glocke.

Die Hersteller müssen die E-Tretroller mit Papieren ausliefern, auf denen die Genehmigungsnummer der allgemeinen Betriebserlaubnis und die Fahrzeug-Identifizierungsnummer vermerkt sind. Die entsprechenden Papiere müssen während der Nutzung des E-Tretrollers nicht mitgeführt werden, jedoch muss ein Fabrikschild am Fahrzeug die Daten anzeigen.

Die Betriebserlaubnis für einen bereits erworbenen, aber bisher nicht zugelassenen E-Tretroller kann auch im Nachhinein beim Kraftfahrt-Bundesamt beantragt werden, vorausgesetzt die oben genannten Anforderungen sind erfüllt.

Sind Fahrtrichtungsanzeiger („Blinker“) vorgeschrieben ?

Für E-Tretroller gelten seit der eKFV im Jahr 2026 neue Anforderungen an „Blinker“.

E-Tretroller, die seit dem 1. April 2026 neu zugelassen wurden müssen mit nach vorne und nach hinten wirkende „Blinkern“ ausgestattet sein.

E-Tretroller, die vor dem 31. März 2026 zugelassen wurden genießen Bestandsschutz und müssen nicht mit „Blinkern“ nachgerüstet werden. Sind keine „Blinker“ am E-Tretroller vorhanden, muss das Abbiegen rechtzeitig und deutlich per Hand angezeigt werden.

Verwendete Literatur

Agora Verkehrswende (2019): Deutscher Städtetag (DST); Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB) 2019: *„E-Tretroller im Stadtverkehr – Handlungsempfehlungen für deutsche Städte und Gemeinden zum Umgang mit stationslosen Verleihsystemen.“* Agora Verkehrswende, Berlin, 2019.

Bundesregierung (2019): *„Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr.“* (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung – eKFV).

Deutscher Städtetag (2019): *„Nahmobilität gemeinsam stärken. Memorandum of Understanding zwischen Deutschen Städte- und Gemeindebund und Anbietern von E-Tretroller-Verleihsystemen.“* Deutscher Städte- und Gemeindebund, 2019.

Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V. (2023): *„E-Scooter – Regeln, Risiken und Hinweise“* Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V., Berlin, 2023.

Genutzte Internetseiten

ADAC. Allgemeiner Deutscher Automobilclub e.V. (ADAC). E-Scooter: Diese Regeln gelten für Elektro-Tretroller plus geplante Neuregelungen. <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/elektromobilitaet/e-kleinstfahrzeuge/e-scooter/> letzter Zugriff: 19.08.2026

Bußgeldkatalog (2026): E-Scooter: Regeln und mögliche Bußgelder 2026. <https://www.bussgeldkatalog.org/e-scooter/> letzter Zugriff: 19.08.2026

HST (2024): Hagener Straßenbahn AG. „Risiken beim Brandschutz: HST schließt E-Tretroller von der Mitnahme aus“. <https://www.hst-hagen.de/unsere-leistungen/hst-schliesst-e-tretroller-von-der-mitnahme-aus> letzter Zugriff: 19.08.2026

Polizei Nordrhein-Westfalen: Polizei Nordrhein-Westfalen. „Mit E-Scootern praktisch und sicher ans Ziel. <https://polizei.nrw/e-scooter> letzter Zugriff: 19.08.2026

Deutsche Bahn: Was muss ich bei der Mitnahme meines E-Tretrollers/E-Scooter beachten?
<https://www.bahn.de/fag/15was-muss-ich-bei-der-mitnahme-meines-e-tretrollers-oder-e-scooter-beachten> letzter Zugriff: 19.08.2026